

len sei. Actuarien sind alle mit dem Richtereide belegt. Es wird daher nur die Frage sein, ob ein selbstständiges Gericht eingesetzt, oder die Gerichtsbarkeit mit dem Ort Wolkenstein vereinigt bleiben und ein Actuar in Jöhstadt stationirt werden soll, der im Namen des Ortes Wolkenstein expedirt. Wird ein ständiges Gericht eingesetzt, so kommt es nicht darauf an, ob er Justitiar heißt, oder Actuarus. Expedirt er im Namen des Amtes, so muß er von der Resolution des Amtes abhängen.

Bürgermeister Starke: Die Einrichtung, von der ich sprach, findet wenigstens in der Lausitz in der bemerkten Maaße, mit Genehmigung der obersten Justizbehörde, statt. Der Actuarus unterzeichnet: die Stiftsgerichte durch ihren Actuar in Abwesenheit des Syndicus.

Staatsminister v. Könneritz: Nun, da der Beamte jederzeit in Wolkenstein sein muß, so würde er in jedem Falle selbstständig resolviren, in so fern der Beamte nicht zufällig hinkommt, und das ist so gut, als wenn ein selbstständiges Gericht da wäre.

Domherr D. Günther: Den Ansichten, welche die Deputation ausgesprochen hat, muß ich mich allerdings anschließen, und ich kann nach dem, was der Bericht uns mittheilt, kaum glauben, daß auf dem Wege, den die Petition und die vorhin gehörten Anträge einschlagen, den Männern von Jöhstadt geholfen werden könne. Ich will es ihnen durchaus nicht mißgönnen, wenn die Kammer jenen Anträgen beitrifft. Allein für den Fall, daß sie nicht beitreten sollte, will ich, weil auch ich von Herzen wünsche, daß eine Möglichkeit gefunden werde, jenem Orte einen Dienst zu leisten, eventuell noch einen andern Vorschlag machen. Hier muß ich nun freilich im voraus bemerken, daß, wenn die Bewohner von Jöhstadt die Justiz als eine Geldquelle für Bestreitung etwaiger polizeilicher Ausgaben betrachten wollen, daß, sage ich, es mir verziehen werden mag, wenn ich einer solchen Ansicht schlechterdings nicht beipflichten kann. Dazu ist die Justiz nicht da, daß Ueberschüsse, die sich etwa aus ihr ergeben, verwendet werden sollen, um damit andere Ausgaben zu bestreiten. Allein es bleibt ein anderer wichtiger Punkt übrig. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß große Beschwerden für die Bewohner von Jöhstadt aus den mancherlei im Berichte erwähnten Umständen erwachsen, so z. B. die Entfernung von dem Orte des Dingstuhls, die Schwierigkeit, dahin zu gelangen, die wunderliche Trennung der Geschäfte, die auch in vielen Fällen die Kosten erhöhen muß u. s. w. Dem könnte vielleicht auf eine ganz einfache, kein Geld kostende, keine wesentliche Umänderung bestehender Verhältnisse verlangende Art und Weise abgeholfen werden. Es würde sich nämlich fragen, ob das hohe Justizministerium ein bedeutendes Bedenken hätte, dem jetzt zu Jöhstadt bestehenden Stadtgerichte, wenn die Behörde, welche dort die Jurisdiction hat, so heißt (ich kenne die dortigen Verhältnisse nicht genau), die Vollstreckung der Execution in geringfügigen Rechtsfachen zu gestatten. Bis jetzt werden gering-

fügige Rechtsfachen dort verhandelt, die Execution aber von dem Amte vollstreckt. Das scheint allerdings eine große Beschwerde für die dortigen Einwohner herbeizuführen. Es könnte außerdem noch vielleicht, da in Jöhstadt die Beleihung mit den Grundstücken statthat, der dortigen Behörde auch noch die Confirmation der Grundstückskäufe gegeben werden, und die Bestellung von Hypotheken. Auch möchte es wohl zur Erleichterung der dortigen Bewohnerschaft wesentlich beitragen, wenn der Behörde das Recht, Vormünder zu bestellen und Verlassenschaften, wenigstens solche, bei denen Unmündige concurriren, zu reguliren, gegeben würde. Ich erlaube mir das in folgendem Antrage, welchen ich für den Fall stelle, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, die Anträge der vorigen Redner aber abgelehnt werden, zusammenzufassen in dem Antrage: „Der Staatsregierung zur Erwägung anheimzustellen, ob nicht der Gerichtsbehörde zu Jöhstadt a) die Confirmation der Grundstückskäufe, b) die Bestellung von Hypotheken, c) die Bestellung von Vormündern und Regulirung der Verlassenschaften, d) die Vollstreckung der Executionen in geringfügigen Rechtsfachen gestattet werden kann.“ Diesen Antrag, meine Herren, brauche ich nicht weiter zu empfehlen; denn in dem, was ich vorher entwickelt habe, liegt auch schon dessen Empfehlung. Es würden dadurch nicht nur der dortigen Bewohnerschaft manche Wege und Kosten erspart werden, sondern es kommt auch noch dazu, (insofern das hohe Justizministerium kein Bedenken haben sollte, das Beantragte zu bewilligen), daß alsdann auch die Einnahmen der Justiz sich wahrscheinlich wenigstens in so weit vermehren würden, daß zur Besoldung des Stadtrichters nicht noch Zuschüsse aus der Communcasse gemacht werden müßten.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag des Domherrn D. Günther lautet wie folgt: „Der Staatsregierung zur Erwägung anheimzustellen, ob nicht der Gerichtsbehörde zu Jöhstadt a) die Confirmation der Grundstückskäufe, b) die Bestellung von Hypotheken, c) die Bestellung von Vormündern und Regulirung der Verlassenschaften, d) die Vollstreckung der Executionen in geringfügigen Rechtsfachen gestattet werden kann.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann sich nur für das Gutachten der Deputation aussprechen. Es ist gewiß nicht zu leugnen, und das Ministerium hat selbst nicht verkannt, daß die Lage des Ortes eine gedrückte ist. Das Ministerium hat das auch in so fern erkannt, als es ein Auskunfts-mittel, das in seiner Befugniß lag, ergriffen hat, um die Ausübung der Rechtspflege weniger kostspielig zu machen, namentlich eine Menge Reisen zu ersparen. Aber, meine Herren, was wünschenswerth ist für die Interessen jenes Orts, kann darum allein noch nicht ausgeführt werden, wenn höhere Rücksichten der Verwaltung entgegenstehen. Es ist auf die drückende Lage des Orts in einer traurigen Gebirgsgegend Bezug genommen; es ist